Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Mai 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 123

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Mai 2015

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.60)*]

69/277. Politische Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta und alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen betreffen,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung:

Politische Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen

Wir, die am 4. Mai 2015 in New York zusammengekommenen hochrangigen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter, erklären, dass die thematische Aussprache auf hoher Ebene über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen eine wichtige Gelegenheit darstellt, auf der strategischen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen weiter aufzubauen und diese zu vertiefen. Daher

1. begrüßen wir die laufenden Anstrengungen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats hin zu einer wirksameren, effizienteren und kohärenteren Partnerschaft zu stärken;

2. unterstreichen wir die wichtige Rolle, die die regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte spielen, und erkennen an, dass diese Organisationen durch geografische, kulturelle und historische Nähe und die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über spezifische örtliche Situationen und Konflikte im Rahmen ihres Mandats gut positioniert sind, um die Herausforderungen in ihrer Region und die dort herrschende Dynamik zu verstehen, und dass sie zur Prävention und Beilegung solcher Konflikte beitragen;

3. unterstreichen wir außerdem, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Laufe der Jahre entwickelt hat und dass eine Stärkung dieser Partnerschaften von strategischer Bedeutung für die Förderung des Grundsatzes des komparativen Vorteils und des Grundsatzes der Komplementarität ist;

4. bekräftigen wir unsere Entschlossenheit und unser Bekenntnis dazu, die Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen, denen sich ihre jeweilige Region und die internationale Gemeinschaft gegenübersehen, und erkennen an, dass die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen ein gemeinsames und von allen geteiltes Ziel ist, das einen integrierten Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und dem Völkerrecht erfordert;

5. legen wir allen Mitgliedstaaten nahe, in Anbetracht der Größenordnung und der Komplexität der Herausforderungen, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenübersieht, die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zu fördern und zu unterstützen und unter anderem internationale Unterstützung für den Aufbau der Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und der Konfliktbeilegung, insbesondere in den Bereichen Vermittlung und Aussöhnung, der Friedenssicherung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und den Grundprinzipien der Friedenssicherung sowie der Friedenskonsolidierung zu mobilisieren;

6. erklären wir erneut, dass die regionalen und subregionalen Organisationen dafür verantwortlich sind, ihre Organisationen mit den erforderlichen personellen, finanziellen, logistischen und sonstigen Ressourcen auszustatten, unter anderem durch Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch ihre Partner, und begrüßen die von Partnern in dieser Hinsicht geleistete wertvolle finanzielle Unterstützung;

7. erkennen wir an, dass die regionalen oder subregionalen Organisationen, wenn sie vom Sicherheitsrat genehmigte Friedenssicherungseinsätze durchführen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und betonen, dass die Finanzierung der Regionalorganisationen besser berechenbar, nachhaltiger und flexibler gestaltet werden muss, wenn diese im Rahmen eines Mandats des Rates Friedenssicherungstätigkeiten durchführen;

8. legen wir den Vereinten Nationen nahe, in Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen die Partnerschaft auszubauen und die Anstrengungen zu unterstützen, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie den gewalttätigen Extremismus zu bekämpfen, und verurteilen erneut nachdrücklich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

9. bekräftigen wir, dass den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihren subregionalen Büros bei der Förderung einer ausgewogenen Einbeziehung der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ihrer jeweiligen Region eine bedeutende Rolle zukommt, und ermutigen in dieser Hinsicht zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen den regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich in den Bereichen technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch;

10. bekräftigen wir außerdem unsere Entschlossenheit zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die fortbestehenden Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung anzugehen, indem wir die Armut in allen ihren Dimensionen beseitigen, den Hunger beenden, ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum herbeiführen und soziale Gerechtigkeit, Gleichheit und ökologische Nachhaltigkeit im Kontext der

Post-2015-Entwicklungsagenda fördern, und unterstreichen die Notwendigkeit, die regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere auch über das System der Vereinten Nationen, bei der wirksamen Operationalisierung und Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

11. legen wir den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und den Grundsätzen des Völkerrechts ihre Anstrengungen zur Förderung der Freiheit und der Achtung aller Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und des allgemeinen Eintretens für gerechte, inklusive und demokratische Gesellschaften weiter zu verstärken;

12. betonen wir die Bedeutung der Zusammenarbeit und der Partnerschaften der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen mit den Vereinten Nationen sowie untereinander und regen zur Abhaltung eines regelmäßigen Dialogs über Wege zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit, zum Austausch von Meinungen, Informationen und gewonnenen Erkenntnissen sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Koordinierung, der Kohärenz und der Komplementarität im Rahmen ihrer Mandate an;

13. sprechen wir dem Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unsere Anerkennung für die Einberufung dieser Tagung auf hoher Ebene aus und danken allen Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen für ihre Beiträge und ihre Teilnahme.

86. Plenarsitzung
5. Mai 2015